

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 18. März 2008

Nr. 2008/441

### **Gemeinde Beinwil: Genehmigung der neuen Grundwasserschutzzone für die Quelfassung Neuhüsli der Wasserversorgung Beinwil**

---

#### **1. Erwägungen**

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Beinwil beabsichtigt, die Grundwasserschutzzone für die Neuhüsliquelle im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) sowie im Sinne von §§ 14 ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS Nr. 711.1) neu auszuscheiden.
- 1.2 Bereits im Jahr 2005 reichte das Büro Dr. H. Kruysse, Solothurn, im Auftrag der Gemeinde Beinwil die Schutzzonenunterlagen ein. Mit Schreiben vom 10. Februar 2006 erhielt die Gemeinde Beinwil den Vorprüfungsbericht des Amtes für Umwelt (AfU).
- 1.3 Aufgrund diverser Komplikationen bei der Entflechtung der Schutzzone Neuhüsli und der zukünftigen Schutzzone Klosterquelle sowie der geänderten Gesetzesgrundlagen im Jahr 2007 hat die Bearbeitung der Schutzzonenunterlagen einen längeren Zeitraum in Anspruch genommen.
- 1.4 Nachdem die Unterlagen vollständig und formal korrekt überarbeitet worden waren und vom AfU gutgeheissen worden sind, beschloss die Gemeinde Beinwil in der Gemeinderatssitzung vom 18. Dezember 2006 die Planaufgabe der neuen Schutzzone.
- 1.5 Die Publikation der Unterlagen erfolgte am 25. Januar 2007 im Wochenblatt für das Schwarzbubenland und das Laufental. Die öffentliche Auflage der neuen Schutzzone zur Genehmigung fand im Zeitraum vom 25. Januar 2007 bis 22. Februar 2007 in der Gemeinde Beinwil statt.
- 1.6 Während der öffentlichen Auflage sind keine Einsprachen eingegangen. Die Gemeinde Beinwil beschloss die Genehmigung der Schutzzone anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 6. März 2007 (Protokoll Nr. 07/04) zu Handen des Regierungsrates.
- 1.7 Ende Mai 2007 reichte die Gemeinde Beinwil die vollständig überarbeiteten Schutzzonenunterlagen dem AfU zur Genehmigung ein.
- 1.8 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Die Grundwasserschutzzone der Quelfassung Neuhüsli kann in einem kommunalen Nutzungsplan im Sinne von §§ 14 ff. PBG genehmigt werden.

## 2. Beschluss

- 2.1 Folgende Schutzzonendokumente werden genehmigt:
- 2.1.1 Gemeinde Beinwil, Reglement für die Schutzzone Neuhüsliquelle vom 28. September 2006.
- 2.1.2 Gemeinde Beinwil, Schutzzonenplan für die Quelfassung „Neuhüsli“, Situation 1:2'000, Plan-Nr. 9803.066/1 vom 28. September 2006.
- 2.2 Innerhalb von drei Jahren nach Regierungsratsbeschluss ist die Entwässerung der befestigten Verbindungsstrasse Neuhüsli – Güpfi mittels Quellwasseranalysen zu überprüfen und die Ergebnisse unter Beilage eines allenfalls notwendigen Massnahmenplanes dem Amt für Umwelt zur Beurteilung einzureichen.
- 2.3 Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind im Grundbuch auf Kosten der Gemeinde Beinwil neu anzumerken. Von der Grundwasserschutzzone Quelfassung Neuhüsli betroffen sind die Grundstücke, welche in der Grundstückliste im Anhang des Schutzzonenreglements aufgeführt sind. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch der Gemeinde Beinwil, zu Händen der Amtschreiberei Thierstein.
- 2.4 Die Gemeinde Beinwil hat für diesen Beschluss eine Gebühr von Fr. 1'500.-- zu bezahlen (Publikationskosten werden keine erhoben).



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung      Einwohnergemeinde Beinwil, 4229 Beinwil

Bewilligungsgebühr:                      Fr. 1'500.--                      (KA 431001/A 80052 TP 214)

Zahlungsart:                                      Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungsstellung durch Amt für Umwelt

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst

Amt für Umwelt (yk ad acta 214.122.001) (3), mit einem gen. Dossier

Amt für Umwelt, SO (VEGAS: Eintrag RRB-Nr. und RRB-Datum bei VEGAS-Nr. 613245003 mit  
Änderung von P auf G, SZ-Datenbank: Eintrag unter 214.122.002)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Geoinformation, SO!GIS, P. Senn, mit Antrag um Erfassung der Schutzzone und der RRB-  
Attribute im gszoar.shp, mit einem gen. Dossier (nach Ausführung retour an AfU/yk)

Amt für Raumplanung, mit einem gen. Dossier

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Landwirtschaft, mit einem gen. Dossier

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, mit drei gen. Dossiers

Kantonale Lebensmittelkontrolle, mit einem gen. Dossier

Einwohnergemeinde Beinwil, Gemeindepräsidium, Passwangstrasse 113, 4229 Beinwil, mit einem gen.  
Dossier und mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Gerhard Wyss, Dürrenast, 4229 Beinwil, mit einem gen. Dossier

Dr. Henri Kruyssen, Beratender Geologe, Riedholzplatz 10, 4500 Solothurn

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt:  
“Einwohnergemeinde Beinwil: Genehmigung der Grundwasserschutzzone für Quelfassung  
Neuhüsli.“)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Thierstein, Amthaus,  
Postfach 127, 4226 Breitenbach; mit der Bitte um Eintragung der Anmerkungen gemäss  
Ziffer 2.3 des vorliegenden Beschlusses), mit einem gen. Dossier (folgt später von  
AfU/yk)